

SATZUNG

zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtmitte“

Aufgrund von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil in seiner Sitzung am 30. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die von der Stadt Rottweil am 24.02.2016 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtmitte“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 02.04.2016, wird teilweise aufgehoben.

§ 2

Gebiet der aufgehobenen Sanierung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, umfasst das Grundstück Flöttlinstraße 11/1, Flst. 102/2.

Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 02.09.2020 (Originalmaßstab M 1:1000). Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Die Satzung zur Teilaufhebung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Neuen Rathaus der Stadt Rottweil, Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung von jedermann eingesehen werden.

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 24.02.2016 mit Änderung vom 23.10.2019 (Öffentliche Bekanntmachung vom 02.04.2016 mit Änderung vom 09.11.2019) bleiben für den verbleibenden Teil des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes von der Satzung zur Teilaufhebung der Sanierungssatzung unberührt und sind weiterhin anzuwenden.

§ 3

In-Kraft-Treten

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Stadtmitte" wird gemäß §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.
2. Das Grundbuchamt ist zu ersuchen, bei dem Grundstück den Sanierungsvermerk zu löschen.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß §4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:


1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde/Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Weiter wird auf die Vorschriften des § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht für die Gemeinde) und auf § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben) hingewiesen.


Stadt Rottweil, 13. Oktober 2020

gez. Dr. Christian Ruf
Bürgermeister

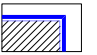
Förmliche Festlegung

 Abgrenzung förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet "Stadtmitte" ca. 12,30 ha

Satzungsbeschluss am 24.02.2016
Veröffentlichung am 02.04.2016

 1. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Stadtmitte" 4,25 ha

Satzungsbeschluss am 23.10.2019
Öffentliche Bekanntmachung am 09.11.2019

 Teilaufhebung des Sanierungsgebietes "Stadtmitte" ca. 0,02 ha

Ausfertigungsvermerke:

Hinweis:

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung über die Teilaufhebung der Sanierungssatzung "Stadtmitte"

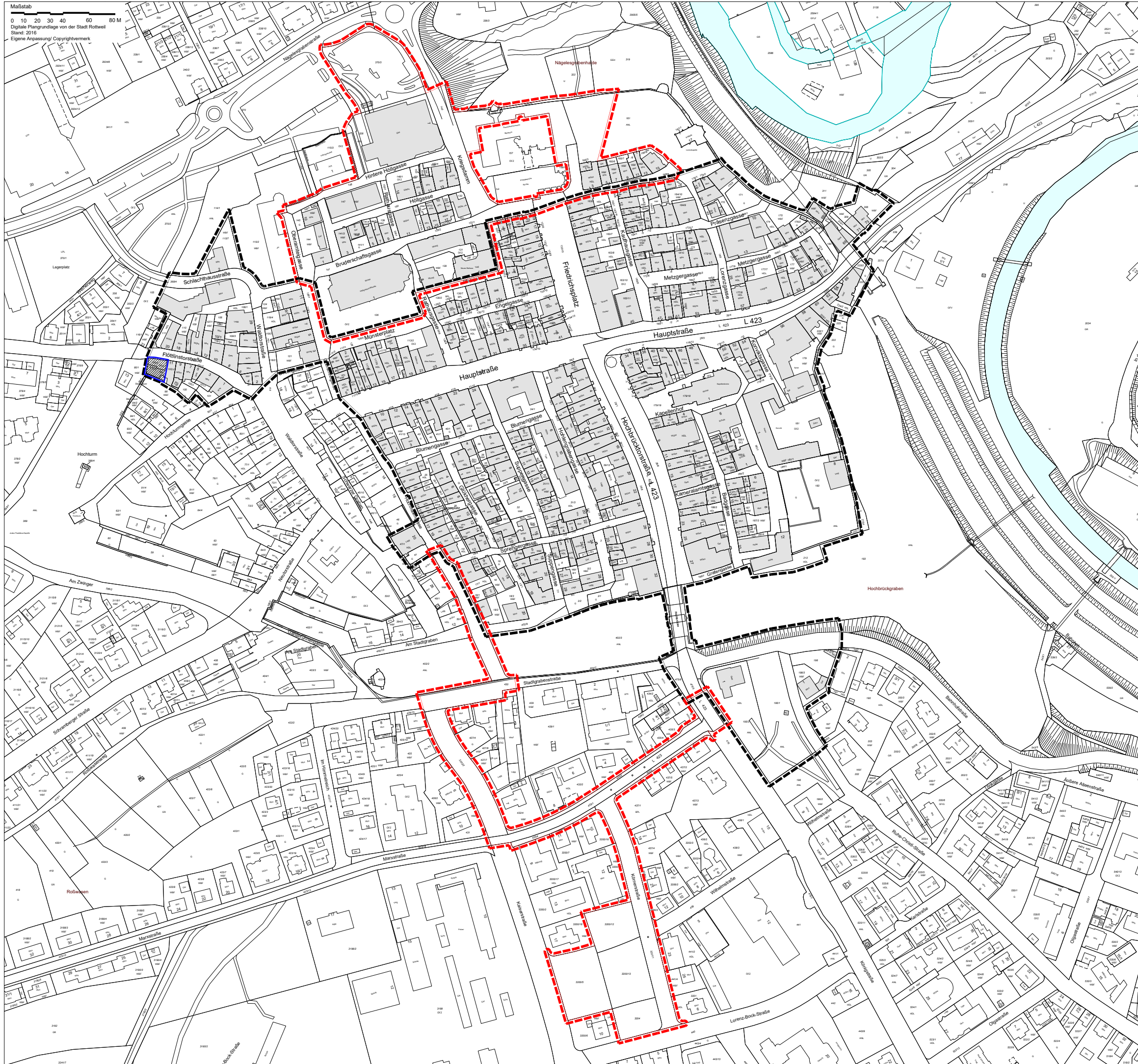
Beschlossen am: 30.09.2020
Öffentliche Bekanntmachung: 17.10.2020

Ausgefertigt:
Rottweil, den 13.10.2020

gez. Dr. Christian Ruf
(Bürgermeister)

Stadt Rottweil

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Stadtmitte"



Maßstab
0 10 20 30 40 60 80 M
Digitale Plangrundlage von der Stadt Rottweil
Stand: 2016
Eigene Anpassung/ Copyrightvermerk